



## Tätigkeitsbericht

Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen  
der Ärztekammer Westfalen-Lippe

22



# Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen

---

Kommt es zu Komplikationen oder unerwünschten Ereignissen im Zusammenhang mit einer ärztlichen Behandlung, ist dies in der Regel sehr belastend für Patientinnen und Patienten sowie Angehörige. Vor allem, wenn erhebliche gesundheitliche Einschränkungen entstanden und medizinische Sachverhalte und Behandlungen komplex und für die Betroffenen schwer nachzuvollziehen sind. Wird im Anschluss der Verdacht eines Behandlungsfehlers geäußert, stellt dies nochmals eine besondere Belastung für die betroffenen Patientinnen und Patienten, für ihre Angehörigen und für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte dar.

Mit dem Ziel, Transparenz in das Geschehene und ein weniger belastendes Alternativverfahren zu Strafanzeigen und Schadensersatzklagen für alle Beteiligten zu schaffen, wurde von der Ärzteschaft in Deutschland schon in den Sechzigerjahren der Anstoß zur Einrichtung von Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen gegeben. Damit sollte zugleich Bereitschaft signalisiert werden, begangene Fehler einzugestehen und alles zu tun, um für beide Seiten einen gerechten Interessenausgleich zu finden. Mit der Einrichtung der ersten Stellen Mitte der Siebzigerjahre bekamen Patientinnen und Patienten zum ersten Mal die Gelegenheit, ihre Patientenakte einzusehen, die Möglichkeit eines kostenlosen Verfahrens und die Aussicht auf ein kostenfreies Gutachten. Mittlerweile sind die von den Ärztekammern freiwillig gegründeten Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen fest in den Heilberufe-Kammergesetzen der Länder als Selbstverwaltungsaufgabe verankert und erledigen bundesweit etwa 10.000 Verfahren pro Jahr.

Mit Blick auf die Beilegung der Auseinandersetzungen zwischen Patientinnen bzw. Patienten und ihren behandelnden Ärztinnen und Ärzten hat die Ärzteschaft in Westfalen-Lippe bereits im Jahr 1977 eine Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen etabliert und bietet seither den Beteiligten im Streitfall die Möglichkeit, Behandlungsfehlervorwürfe außergerichtlich zu klären. Das Ziel der Kommission ist es, eine zeitnahe, neutrale und unabhängige Begutachtung von ärztlichen Behandlungen durchzuführen und eine (juristische) Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach abzugeben.

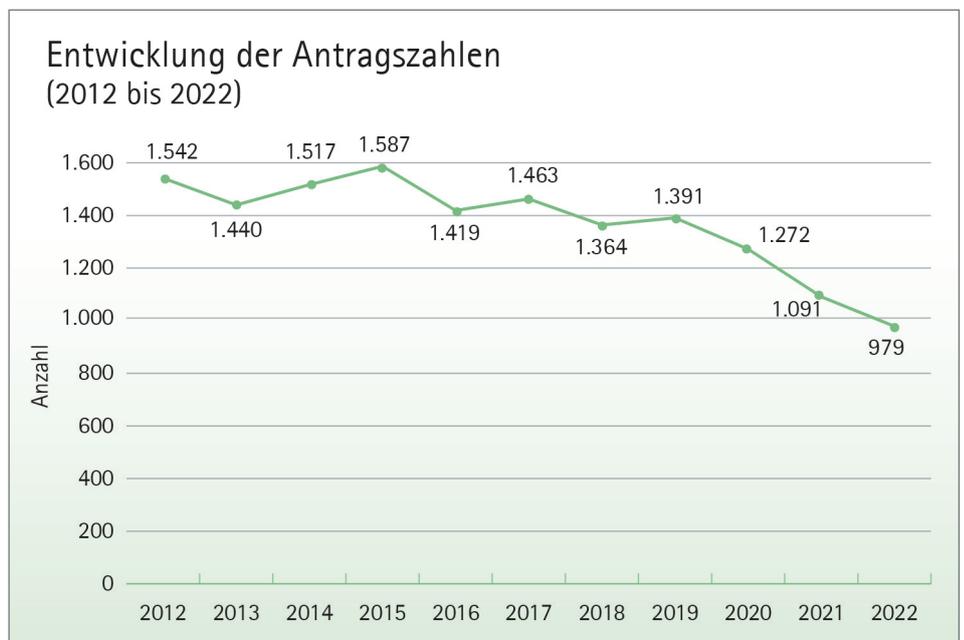
Den über 700 bei der Gutachterkommission in Westfalen-Lippe gelisteten ärztlichen Sachverständigen kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Für die medizinische Prüfung der Behandlungsfälle in den Verfahren wird stets eine fachgleich tätige Gutachterin bzw. ein fachgleich tätiger Gutachter mit langjähriger Berufserfahrung hinzugezogen. Voraussetzung ist die praktische Tätigkeit in dem jeweiligen Fachgebiet oder der erst kurzzeitige Eintritt in den Ruhestand. Um ein Vier-Augen-Prinzip zu gewährleisten, wird jeder Fall von einer weiteren fachgleichen und erfahrenen Fachärztin bzw. einem weiteren fachgleichen und erfahrenen Facharzt, dem sogenannten Ärztlichen Mitglied, beurteilt. Die Gutachterkommission verfügt aktuell über 85 ehrenamtlich tätige Ärztliche Mitglieder, die vom Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe für jeweils fünf Jahre berufen wurden. Neben der zweiten fachlichen Beurteilung der Fälle stehen sie der Gutachterkommission in ihrer Funktion für medizinische Fragen rund um die Verfahren zur Verfügung. Hat das Ärztliche Mitglied seine Stellungnahme abgegeben, wird abschließend der Haftungsanspruch durch ein hauptamtlich tätiges Juristisches Mitglied der Gutachterkommission bewertet. Der Rechtsweg steht den Beteiligten weiter offen, sollte nach Abschluss des Verfahrens keine Einigung zwischen Ärztin bzw. Arzt und Patientin bzw. Patient erreicht werden. Die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche wird durch das Verfahren bei der Gutachterkommission gehemmt.

Mit ihrer Arbeit erzielen die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der (Landes-)Ärztekammern eine sehr hohe Prozessvermeidungsquote von mehr als 85 Prozent. Nur in weniger als 15 Prozent der abgeschlossenen Verfahren schließt sich noch ein Gerichtsverfahren an (Der Krankenhaus-JUSTITIAR 2/2017, S. 37 – 40).

## Anträge

Im Jahr 2022 sind 979 Anträge auf Begutachtung einer Arzthaftungsstreitigkeit bei der Gutachterkommission für Arzthaftungsfragen eingegangen. Meist handelte es sich dabei um Ereignisse, die sich bereits in den Vorjahren und nicht im Erfassungsjahr 2022 ereignet haben. Im Vergleich zum Vorjahr wurden 2022 112 Anträge weniger verzeichnet. Das stellt einen Antragsrückgang von 10,3 % dar, was in etwa dem prozentualen Rückgang des Jahres 2021 von 10,9 % auf Bundesebene entspricht (statistische Erhebung der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen für das Statistikjahr 2021 der Bundesärztekammer).

Die Zurückhaltung auf Seiten der Antragstellerinnen und Antragsteller sowohl bei der Gutachterkommission in Westfalen-Lippe als auch im bundesweiten Durchschnitt der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen wird nach wie vor der Corona-Pandemie zugeschrieben. Einfluss scheint am ehesten das vorübergehende Absinken der Zahl elektiver Eingriffe in den operativen Fächern zu haben. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Entwicklung in den kommenden Jahren halten oder revidieren wird.



## Abgeschlossene Verfahren

Jeder bei der Gutachterkommission eingegangene Antrag wird in einem standardisierten schriftlichen Verfahren bearbeitet. Grundlage der Prüfung ist die Behandlungsdokumentation. Patientinnen und Patienten haben auch die Möglichkeit, sich im Verfahren anwaltlich vertreten zu lassen. Im Jahr 2022 taten dies 370 (37,8 %) der Antragstellerinnen und Antragsteller.

## Verfahren ohne Bewertung der Haftungsfrage

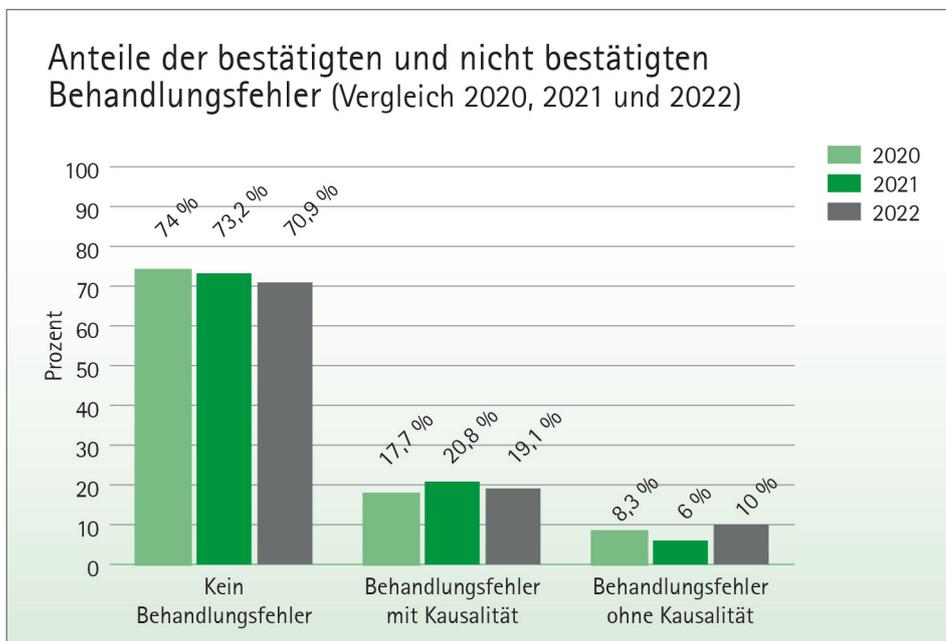
Von den erledigten 1095 Verfahren im Jahr 2022 wurden 408 ohne eine Bewertung der Haftungsfrage abgeschlossen. In diesen Fällen waren die Verfahrensvoraussetzungen nicht erfüllt, der Antrag wurde von Antragstellerseite zurückgenommen oder die Angelegenheit konnte aus rechtlichen Gründen im Gutachterverfahren nicht geprüft werden. Voraussetzung für die Durch-

führung eines Verfahrens ist eine ärztliche Behandlung in Westfalen-Lippe, die nicht länger als zehn Jahre zurückliegt und bei der ein Gesundheitsschaden eingetreten ist. Es darf kein Ermittlungsverfahren und kein zivil- oder strafrechtliches Gerichtsverfahren laufen, der Rechtsstreit darf nicht bereits rechtskräftig entschieden oder durch einen Vergleich erledigt worden sein. Zudem ist die Teilnahme an dem Verfahren der Gutachterkommission freiwillig. Widerspricht eine Ärztin bzw. Arzt und/oder die Haftpflichtversicherung dem Verfahren oder nimmt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Antrag zurück, wird das Verfahren ebenfalls ohne Bewertung der Haftungsfrage abgeschlossen. Im Jahr 2022 haben 250 Antragsgegner dem Verfahren widersprochen und 66 Antragstellerinnen und Antragsteller ihren Antrag zurückgenommen oder das Verfahren nicht weitergeführt.

### Verfahren mit Bewertung der Haftungsfrage

Im Jahr 2022 wurden 821 Gutachten eingeholt und 687 Verfahren mit einer Bewertung der Haftungsfrage durch die Gutachterkommission abgeschlossen. Wichtig für die Einordnung der Zahlen ist, dass die in diesem Jahr abgeschlossenen Verfahren Behandlungsfehlervorwürfe aus den letzten Jahren beinhalten und im Regelfall nicht die Vorwürfe aus dem Jahr 2022. Bei den 2022 mit einer Bewertung der Haftungsfrage abgeschlossenen Verfahren bestätigte die Gutachterkommission in 200 Fällen die Fehlervermutung eines Antragstellers und stellte einen Behandlungsfehler oder einen Aufklärungsmangel fest. In 131 Fällen hat dieser Sorgfaltsmangel zu einem Gesundheitsschaden der Patientinnen oder der Patienten geführt. In 69 Fällen konnte nicht mit der erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass ein vorgetragener Gesundheitsschaden ursächlich auf einem Behandlungsfehler beruht.

In 487 Verfahren wurde ein Behandlungsfehler nicht bestätigt.



Standen in den früheren Jahren unfallchirurgische und orthopädische Fälle an erster Stelle der Behandlungsfehlervorwürfe, stellten 2022 internistische Behandlungen die meisten mit einem Bescheid entschiedenen Verfahren dar, gefolgt von den orthopädischen, unfallchirurgischen und viszeralchirurgischen Fällen. Geschuldet scheint dieser Umstand am ehesten den gesunkenen Zahlen elektiver Eingriffe seit Beginn der Coronazeit zu sein.

Bestätigte Behandlungsfehler im Krankenhaus fanden sich ebenfalls am häufigsten im Gebiet der Inneren Medizin, gefolgt von der Unfallchirurgie, Orthopädie und der Viszeralchirurgie. Anders im ambulanten Bereich: Hier wurden die meisten Behandlungsfehler im Gebiet Unfallchirurgie, gefolgt von Allgemeinmedizin, Diagnostischer Radiologie und Orthopädie, festgestellt.

Im Jahr 2022 wurden acht Verfahren abgeschlossen, in denen Behandlungsfehlervorwürfe im Rahmen von Covid-Behandlungen und Covid-Impfungen erhoben wurden. In keinem der Fälle konnte ein Behandlungsfehler festgestellt werden.

## FACHGEBIETE

In diesen Fachgebieten waren Ärztinnen und Ärzte am häufigsten von einem Behandlungsfehlervorwurf betroffen:

Krankenhaus		Praxis/MVZ	
Innere Medizin	20	Unfallchirurgie	6
Unfallchirurgie	16	Allgemeinchirurgie	4
Orthopädie	14	Diagnostische Radiologie	4
Viszeralchirurgie	9	Orthopädie	3
Neurologie	7	Plastische Chirurgie	3
Frauenheilkunde	6	Augenheilkunde	2
Neurochirurgie	6	Neurochirurgie	2
Chirurgie	5	Geburtshilfe	1
Urologie	5	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	1
Diagnostische Radiologie	4	Haut- und Geschlechtskrankheiten	1
Geburtshilfe	4	Innere Medizin	1
Gefäßchirurgie	2	Urologie	1

## Gesundheitsschäden durch Behandlungsfehler

Grundsätzlich muss im Arzthaftungsrecht die Patientenseite beweisen, dass ein Behandlungsfehler vorliegt und dass dieser zu gesundheitlichen Schädigungen geführt hat. Nachzuweisen, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung gerade von dem Behandlungsfehler herrührt und nicht schicksalhafte Folge einer Erkrankung oder Behandlung ist, gestaltet sich in den meisten Fällen schwierig, da die juristischen Anforderungen an den Nachweis hoch sind.

Anders ist dies dann, wenn der Patientin oder dem Patienten eine Beweislastumkehr zugutekommt. Dies ist bei Vorliegen eines sogenannten „groben Behandlungsfehlers“ der Fall. Dann muss wiederum die Ärztin oder der Arzt beweisen, dass korrektes Handeln den Eintritt des Schadens nicht verhindert hätte.

Gesundheitsschäden durch Behandlungsfehler werden seit vielen Jahren von den Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen bundesweit einheitlich statistisch erfasst. Die entsprechenden Auswertungen werden jährlich veröffentlicht.

Da die Fälle allerdings erst nach der Bewertung der Haftungsfrage korrekt statistisch erfasst werden können, handelt es sich bei den vorliegenden Zahlen aus dem Jahr 2022 überwiegend um Behandlungsfehler aus mehreren Vorjahren.

Für den Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Behandlungsfehler und Gesundheitsschaden braucht es zwar keine mathematisch-naturwissenschaftliche hundertprozentige Sicherheit. Erforderlich ist aber ein „für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit, der vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne diese völlig auszuschließen“ (ständige Rechtsprechung, z. B. BGH, Urteil vom 09.05.1989 – VI ZR 268/88).

Von den im Jahr 2022 mit Bewertung der Haftungsfrage abgeschlossenen Verfahren der Gutachterkommission der Ärztekammer Westfalen-Lippe wurden 79,4 % der Behandlungsfehler mit Kausalität in einem Krankenhaus und 20,6 % in einer Praxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum festgestellt. Davon erlitten 67 Patientinnen und Patienten einen vorübergehenden leichten bis mittelschweren Gesundheitsschaden und fünf Patientinnen und Patienten einen vorübergehenden schweren Schaden. Einen leichten bis mittleren Dauerschaden erlitten 42 Patientinnen und Patienten, und elf einen schweren Dauerschaden. Sechs Patientinnen und Patienten aus den im Jahr 2022 abgeschlossenen Verfahren (dabei handelt es sich um Behandlungszeiträume zwischen 2017 und 2020) starben nach einem Behandlungsfehler mit Kausalität. In den Verfahren, in denen das Versterben der Patientin bzw. des Patienten kausal auf den Behandlungsfehler zurückgeführt werden konnte, handelte es sich in der Mehrzahl um Fälle, bei denen eine Beweislastumkehr zu Lasten der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes vorlag.

### Verfahrensdauer

Im Vergleich zu den Vorjahren blieb die Verfahrensdauer der sachlich entschiedenen Fälle (mit Bewertung der Haftungsfrage) relativ konstant. Bei 268 Verfahren betrug die Bearbeitungszeit mehr als 18 Monate, 290 Verfahren waren in 13 bis 18 Monaten abgeschlossen. In 129 Verfahren erhielten die Antragsteller in weniger als zwölf Monaten den Bescheid der Gutachterkommission.

## Das Jahr 2022

### Digitalisierung der Gutachterverfahren

**ÄRZTEKAMMER WESTFALEN-LIPPE**  
Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Westfalen-Lippe

**folioNet** Login

Benutzername

Passwort

**Einloggen**

**Benutzerkonto erstellen**

[Impressum](#)

Benötigen Sie Hilfe? Erklärvideos und das Handbuch für Antragsteller\*innen finden Sie unter [www.aekwl.de/gak-hilfe](http://www.aekwl.de/gak-hilfe).

Benutzername vergessen?  
Wenn Sie bereits ein Benutzerkonto haben, aber Ihren Benutzernamen vergessen haben, klicken Sie bitte hier.

Passwort vergessen?  
Wenn Sie Ihr Passwort vergessen haben klicken Sie hier.

Benutzerkonto erstellen  
Wenn Sie noch kein Benutzerkonto haben klicken Sie hier um eines anzulegen.

Datenschutz-Hinweis  
hier klicken für unsere Datenschutz-Hinweise

Neben der Verfahrensbearbeitung standen 2022 die letzten Vorbereitungen der Digitalisierung der Gutachterverfahren im Fokus. Die Einführung der Software „folioNet“ der Firma Smart-Q stellte einen großen Schritt in die Zukunft dar.

Ein „grober Behandlungsfehler“ liegt juristisch vor bei „einem eindeutigen Verstoß gegen ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil er einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf“ (ständige Rechtsprechung, z. B. BGH, Urteil vom 11.06.1996 – VI ZR 172/95). Es handelt sich dabei um einen Verstoß gegen das „Fettgedruckte“ in der Medizin, also um einen Fehler, der dem Gutachter als „völlig unverständlich und unverantwortlich“ erscheint.

---

Von der Antragstellung über die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten bis hin zur fachärztlichen Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter ermöglicht folioNet eine papierlose Vorgangsbearbeitung. Alle Nutzer (Patientinnen und Patienten, Ärztinnen und Ärzte, Gutachterinnen und Gutachter, Ärztliche Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gutachterkommission usw.) haben dabei über das browserbasierte Portal Zugriff auf die wichtigen und für sie freigegebenen Informationen und Unterlagen. Neben der Erhöhung der Transparenz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten wird die Antragsbearbeitung durch folioNet vereinfacht und beschleunigt.

So kann die gesamte Kommunikation mit den Beteiligten datensicher über das Portal abgewickelt werden. Langwierige Postlaufzeiten fallen ebenso weg wie Kopier- und Transportkosten, wodurch die Gutachterkommission auch einen Schritt Richtung Klimaneutralität geht. Um den Einstieg zu erleichtern, stehen neben einem Handbuch auch Erklärvideos zur Nutzung von folioNet auf der Internetseite der Gutachterkommission bereit. In diesem Zusammenhang wurde die Internetseite noch einmal komplett überarbeitet und an die Erfordernisse der digitalen Verfahrensbearbeitung angepasst.

Beteiligten, denen eine digitale Bearbeitung nicht möglich ist, wird auch weiterhin eine analoge Erledigung ermöglicht. Denn trotz der Wichtigkeit der Digitalisierung steht für die Gutachterkommission auch weiterhin die Serviceorientierung an erster Stelle.

Für die medizinische Begutachtung bietet folioNet den Gutachterinnen und Gutachtern einen Online-Zugang zu den Begutachtungsunterlagen. Ein integrierter DICOM-Viewer ermöglicht dabei den direkten Zugriff auf die Bildgebung. Vorteilhaft ist die Möglichkeit des zeitgleichen Zugriffs durch mehrere Personen, die eine interdisziplinäre Fallbesprechung ermöglicht. Ob Beratung zwischen Gutachterinnen und Gutachtern verschiedener Fachgebiete oder Abstimmung zwischen Juristischen und Ärztlichen Mitgliedern – folioNet unterstützt den fachlichen Austausch, der gerade bei komplizierten Sachverhalten essentiell ist.

In den vergangenen Monaten haben immer mehr Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen in Deutschland die Verfahrensbearbeitung auf folioNet umgestellt. Zudem planen weitere Einrichtungen die Einführung. Regelmäßige Anwendertreffen der Nutzer dienen dem inhaltlichen und strukturellen Erfahrungsaustausch. Perspektivisch eröffnen sich hierdurch weitere Synergien und Möglichkeiten, wobei aktuell die gemeinsame statistische Auswertung der Gutachterverfahren einen Schwerpunkt der Zusammenarbeit darstellt.

### **Einführung des Fachgremiums Orthopädie/Unfallchirurgie**

Sind die Gutachterin oder der Gutachter und das Ärztliche Mitglied in einem Verfahren unterschiedlicher Meinung, ob ein Behandlungsfehler vorliegt oder nicht, kann das Juristische Mitglied meist keine eindeutige Entscheidung treffen. Da der Anspruch an eine Ärztekammer, medizinische Sachverhalte eindeutig zu klären, aber verständlicherweise sehr hoch ist, wurde Mitte des Jahres der Vorschlag eines Ärztlichen Mitglieds umgesetzt und ein Fachgremium Orthopädie/Unfallchirurgie als Pilotprojekt ins Leben gerufen.

Fälle mit divergierenden Meinungen des Gutachters und des Ärztlichen Mitglieds werden dabei in einer Gruppe von drei bis fünf Ärztlichen Mitgliedern aus demselben Fachbereich ausführlich diskutiert. Anschließend wird gemeinsam eine Entscheidung getroffen, ob ein Behandlungsfehler vorliegt oder nicht.

Dazu werden allen Beteiligten die Stellungnahmen, die Behandlungsunterlagen und die erstellten Gutachten der Fälle im Vorhinein digital zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse werden noch während der Sitzung protokolliert und eine gemeinsame Stellungnahme allen Beteiligten mit Verfahrensabschluss zur Verfügung gestellt.

---

Das erste Treffen des Fachgremiums Orthopädie/Unfallchirurgie fand am 03.08.2022 in digitaler Form statt. Es wurden intensive und sehr konstruktive Gespräche zu den jeweiligen Fällen geführt, sodass alle Beteiligten am Ende von dem Projekt überzeugt waren und darin einen großen Qualitätsgewinn sahen.

Sollte sich das Projekt weiterhin so gut etablieren, werden solche Gremien auch für andere Fachbereiche eingeführt werden.

### **Jahreskolloquium der Ärztlichen Mitglieder**

Am 11. Februar 2022 fand das jährliche Kolloquium der Ärztlichen Mitglieder zum Thema „Gutachten im Arzthaftungsrecht – Anforderungen aus Sicht eines Patientenanwalts“ als Webinar im Ärztehaus an der Gartenstraße statt. Prof. Dr. med. Peter Gaidzik, Arzt und Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Medizinrecht, konnte mit seinem Vortrag an der Schnittstelle zwischen Medizin und Recht den Teilnehmenden wichtige Perspektiven des Arzthaftungsrechts und zum Thema Gutachten näherbringen. Die Teilnehmer der gut besuchten Veranstaltung begrüßten die Möglichkeit einer angeregten Diskussion im Anschluss sowohl über allgemeine Fragestellungen zum Medizinrecht als auch zu speziellen Fallkonstruktionen.

### **Ausblick**

Im Jahr 2023 wird die Digitalisierung und die damit verbundene Umstellung der Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen weiterhin im Fokus stehen und großen Raum einnehmen.

Neben geplanten Vorträgen über Aufgabe und Tätigkeit der Gutachterkommission bei verschiedenen Veranstaltungen soll am 3. März 2023 das Jahreskolloquium der Ärztlichen Mitglieder erstmals wieder in Präsenz stattfinden. Weitere Treffen des Gremiums für Orthopädie und Unfallchirurgie sind in Abständen von drei bis vier Monaten geplant.

Zudem werden Servicegedanke und Nutzerorientierung auch in den kommenden Jahren die Arbeit der Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen bestimmen. Die Software folioNet bietet dazu die Grundlage, die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten noch einfacher und zügiger sowie das Verfahren insgesamt noch transparenter zu gestalten.

Der Ärzteschaft steht die Gutachterkommission überdies auch weiterhin im Konfliktfall mit Patienten beratend zur Seite. Erhebt eine Patientin oder ein Patient einen Behandlungsfehlervorwurf, stellt diese Situation für die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt oftmals eine neue, unangenehme Situation dar. Die Gutachterkommission bietet in diesen Fällen eine telefonische Beratung an und informiert, wie sich Ärztinnen und Ärzte im Einzelfall verhalten sollten. Ausführliche Informationen dazu sowie ein Merkblatt mit Empfehlungen sind auch auf der Internetseite unter [www.aekwl.de/gak-arzt](http://www.aekwl.de/gak-arzt) hinterlegt.

## Ablauf des Gutachterverfahrens

1

### Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt digital über das browserbasierte Portal folioNet. Dieses erreichen Sie über das Internet unter [www.aekwl.de/gak](http://www.aekwl.de/gak).

2

### Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten

Die Gutachterkommission holt die Zustimmung der anderen Verfahrensbeteiligten ein (betroffene Ärztin oder betroffener Arzt, betroffene Praxis/Einrichtung oder betroffenes Krankenhaus sowie zuständige Haftpflichtversicherung).

3

### Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten

Stellungnahmen der betroffenen Ärztin oder des betroffenen Arztes, der Praxis/Einrichtung oder des Krankenhauses erhalten Sie zur Kenntnis. Sie haben die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Auch Ihre Ausführungen werden der Gegenseite zur Verfügung gestellt.

4

### Anforderung der Behandlungsdokumentation

Die Gutachterkommission fordert die für die Begutachtung benötigten Behandlungsunterlagen von den bei Antragstellung angegebenen Ärztinnen und Ärzten, Praxen/Einrichtungen und Krankenhäusern an.

5

### Gutachterauswahl – Fragenkatalog

Wir teilen Ihnen mit, welche ärztliche Gutachterin oder welcher ärztliche Gutachter mit welcher Fragestellung beauftragt werden soll. Sie haben die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

6

### Begutachtung durch ärztlichen Gutachter

Die Gutachterin oder der Gutachter erhält Zugang zu allen bei der Gutachterkommission eingegangenen Unterlagen, allen Stellungnahmen und der angeforderten Behandlungsdokumentation. Die Bearbeitungszeit für ein ärztliches Gutachten ist unterschiedlich. Sie beträgt aber häufig mehrere Monate, da die Gutachterinnen und Gutachter in der Regel hauptberuflich in einer Praxis oder im Krankenhaus tätig sind.

7

### Stellungnahmen zum Gutachten

Sie erhalten das schriftliche Gutachten zur Kenntnisnahme und können dazu Stellung nehmen. Sie haben dazu vier Wochen Zeit.

8

### Beurteilung durch ein Ärztliches Mitglied

In jedem Verfahren erfolgt – zusätzlich zu der ausführlichen schriftlichen Begutachtung – eine Bewertung durch ein Ärztliches Mitglied der Gutachterkommission.

9

### Gutachterlicher Bescheid

Nach Beendigung der medizinischen Prüfung erfolgt die rechtliche Bewertung. Im Anschluss erhalten Sie die abschließende Entscheidung der Gutachterkommission. Dieser können Sie entnehmen, ob ein Behandlungsfehler vorliegt, ob dieser zu einem Gesundheitsschaden geführt hat und ob Schadensersatzansprüche gerechtfertigt erscheinen. Damit ist das Verfahren bei der Gutachterkommission abgeschlossen.

#### Patientenvertreter

Bei formalen Beanstandungen zum Verfahrensablauf können Sie sich auch an den Patientenvertreter wenden. An den Entscheidungen der Gutachterkommission ist der Patientenvertreter dagegen nicht beteiligt.

#### Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen der ÄKWL

– Patientenvertreter –

Gartenstraße 210–214, 48147 Münster

E-Mail: [patientenvertreter-gutachterkommission@aekwl.de](mailto:patientenvertreter-gutachterkommission@aekwl.de)



Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen der  
Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Gartenstraße 210 – 214  
48147 Münster  
Tel. 0251 929-9100  
E-Mail: [gutachterkommission@aekwl.de](mailto:gutachterkommission@aekwl.de)  
Internet: [www.aekwl.de/gak](http://www.aekwl.de/gak) | [www.aekwl.de/gak-arzt](http://www.aekwl.de/gak-arzt)